ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 31.01.2026

1. ALLGEMEINES

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IKR Richter Gruppe mit dem Hauptsitz im Standort Lauchhammer regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der IKR Richter Gruppe und ihren Vertragspartnern, Kunden und Auftraggebern (im weiteren AG) verbindlich und fair.

1.2. Diese Lieferbedingungen haben für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferverträge, sowie sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Gültigkeit, es sei denn, sie werden im jeweiligen Vertrag ausdrücklich geändert.

1.3. Beratungsleistungen sind auch solche Leistungen, die der Erzielung eines Auftrages dienen.

1.4. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.5. Mit Auftragserteilung werden unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber rechtsverbindlich anerkannt.

1.6. Hiermit verlieren alle früheren anders lautenden Bedingungen ihre Gültigkeit.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS, KOSTENVORANSCHLÄGE

2.1. Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets freibleibend. Ändern sich während einer Bindefrist die Angebote unserer Zulieferer, so gilt die Bindefrist als nicht vereinbart.

2.2. Ein Vertrag kommt erst und nur so zustande, wie der Auftrag von IKR Richter Gruppe schriftlich bestätigt wurde. Eine Bestätigung über den Eingang eines Auftrages ist keine Auftragsbestätigung und stellt weder eine Zustimmung noch einen Vertragsabschluss dar.

2.3. Im Vertrag nicht geregelte Absprachen, sowie aller vor dem Zustandekommen des Vertrags entstandener Schriftverkehr verlieren mit unserer Auftragsbestätigung jegliche Gültigkeit.

2.4. Alle Lieferungen und Leistungen der IKR Richter Gruppe erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB. Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn sie von der IKR Richter Gruppe ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsschluss bestätigt worden sind. Die IKR Richter Gruppe ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.

2.5. Die IKR Richter Gruppe erklärt, ausschließlich zu den vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

3. PRODUKTEIGENSCHAFTEN

3.1. Produktmerkmale und -eigenschaften, sowie Angaben über Anwendungen, erzielbaren Ergebnissen und Ähnlichem in Angeboten, Datenblättern, Prospekten und anderen Unterlagen stellen Erfahrungswerte bzw. angestrebte Eigenschaften dar und sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als " zugesicherte Eigenschaften " bezeichnet und bei Zustandekommen des Vertrages bestätigt werden.

4. EIGENTUMSVORBEHALT AN UNTERLAGEN

4.1. Alle Art nichtveröffentlichten Unterlagen, die dem Kunden überlassen wurden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten zugänglich gemacht werden.

4.2. Bei Nichtzustandekommen des diese Unterlagen betreffenden Auftrages, sind diese Unterlagen unaufgefordert und kostenfrei an uns zurückzugeben.

5. MITWIRKUNG DES AG UND INFORMATIONSPFLICHTEN

5.1. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AG im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang zu allen Bereichen, welche zur Arbeitsausführung betreten oder befahren werden müssen, zu verschaffen und gegebenenfalls einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Versäumnisses durch den AG, sind die daraus entstehenden Wartezeiten zu vergüten.

5.2. Des Weiteren ist vom AG für die Zeit der Leistungsausführung eine Strom- und Wasserversorgung zu gewährleisten und geeignete Räumlichkeiten für die gesicherte Lagerung von Maschinen und Materialien bereit zu halten.

5.3. Der AG hat vor Beginn der Leistungsausführung unseren Mitarbeitern über sämtlichen vorhandenen Gegebenheiten, Sicherheitsvorschriften, Gefahren sowie über die Stoffe und Materialien aufzuklären und auf etwaige Besonderheiten hinzuweisen. Sollte es hierbei aufgrund eines solchen Versäumnisses des AG zu einem Schaden kommen, so haftet die IKR Richter Gruppe nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung aus gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen für andere als Personenschäden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5.4. Vor Auftragserteilung hat der AG alle gefährlichen Stoffe, die in der zu betretene Anlage enthalten sind, unseren Mitarbeitern gegenüber anzuzeigen. Der Auftraggeber ist für die vollständige und richtige Deklaration aller Stoffe, Materialien und Rückstände verantwortlich und stellt der IKR Richter Gruppe alle notwendigen Sicherheitsdatenblätter und Informationen zur Verfügung. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die in einer Gefahrengutverordnung, dem Chemikaliengesetz u.ä. aufgeführt sind oder unsere Mitarbeiter und Umwelt in irgendeiner Weise schädigen. Der AG ist weiterhin verpflichtet, für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besonderen Gefahren zu erwarten sind, je nach Art der Gefahr, eine entsprechend geschulte Fachkraft während des Zeitraumes der Durchführung der beauftragten Arbeiten, sowie alle erforderlichen Sicherheits- und sonstige Datenblätter, zu eigenen Lasten und für die IKR Richter Gruppe kostenfreie, zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe nicht angegeben werden, oder der AG trotz Vorliegens solcher Stoffe auf Durchführung der Arbeiten besteht, wird die IKR Richter Gruppe von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten oder Schäden die Dritten anlässlich der Durchführung entstehen frei.

5.5. Da die Leistungen der IKR Richter Gruppe regelmäßig auf dem Gelände und den Anlagen des Auftraggebers durchgeführt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Mitarbeiter der IKR Richter Gruppe vor Beginn der Arbeiten über die geltenden Sicherheits-, Arbeits- und Notfallvorschriften des Standortes zu unterweisen.
Die Mitarbeiter der IKR Richter Gruppe sind berechtigt, die vorhandene Sicherheits- und Erste-Hilfe-Infrastruktur des Auftraggebers, einschließlich Ersthelfer, Notfallorganisation, Rettungswege und Sammelstellen, im Bedarfsfall zu nutzen.
Die Verantwortung für die allgemeine Sicherheitsorganisation sowie das Notfallmanagement auf dem Betriebsgelände verbleibt beim Auftraggeber.

5.6. Sämtliche bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Stoffe, Rückstände, Abfälle, Katalysatoren oder Kontaktmaterialien bleiben Eigentum und Verantwortung des Auftraggebers. Die IKR Richter Gruppe übernimmt keine Verantwortung für Klassifizierung, Deklaration, Entsorgung oder Transport solcher Materialien, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Datenschutzerklärung: Ihre Daten werden gemäß aktuell geltenden DSGVO Richtlinien behandelt. Speicherung und Verarbeitung erfolgt lediglich im Rahmen von Anfrage- und Auftragsbestätigung. Sollten Sie Löschung, Berichtigung, odgl. wünschen, teilen Sie uns bitte umgehend mit.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 31.01.2026

6. ARBEITSAUSFÜHRUNG

6.1. Bestandteile der auszuführenden Arbeiten beruhen auf der vorher getroffenen Vereinbarung. Hierzu zählen insbesondere Industriedienstleistungen, Hochdruckflächenreinigung, Rohrreinigung, Maschinen- und Anlagenreinigung, Behälterreinigung, Katalysatorwechsel sowie die im Angebot vereinbarten Tätigkeiten.

6.2. Darüber hinaus bestimmen im Rahmen des erteilten Auftrages unsere Mitarbeiter den Arbeitsumfang, von welchem Ort aus den Arbeiten aufgenommen werden, sowie die dazu benötigten Maschinen und Geräte.

6.3. Wartezeiten und Stillstände: Verzögerungen oder Unterbrechungen der Arbeiten, die nicht von der IKR Richter Gruppe zu vertreten sind, insbesondere aufgrund fehlender Anlagenfreigaben, unzureichender Vorbereitung der Arbeitsbereiche, fehlender Genehmigungen oder sonstiger Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, gelten als Wartezeiten. Hierdurch entstehende Stillstands- und Wartezeiten von Personal, Geräten oder Subunternehmern werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6.4. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs während der Durchführung der Arbeiten bedürfen der Zustimmung der IKR Richter Gruppe und werden gesondert vergütet.

6.5. Die IKR Richter Gruppe ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

6.6. Die IKR Richter Gruppe ist nicht verantwortlich für Schäden, die auf den technischen Zustand der zu bearbeitenden Anlagen, Apparate, Rohrleitungen oder sonstigen Einrichtungen zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere bei bestehenden Vorschäden, Materialermüdung, Korrosion, Ablagerungen oder altersbedingtem Verschleiß. Arbeiten erfolgen auf Risiko des Auftraggebers, soweit Schäden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der IKR Richter Gruppe zurückzuführen sind.

6.7. Die Leistungen der IKR Richter Gruppe erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der Anweisungen und Vorgaben des Auftraggebers oder der von ihm benannten verantwortlichen Personen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit dieser Anweisungen sowie für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

6.8. Der Auftraggeber stellt die IKR Richter Gruppe von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus unvollständigen oder fehlerhaften Angaben über Stoffe, Materialien, Rückstände oder sonstige Gefahrenquellen resultieren, soweit diese nicht von der IKR Richter Gruppe zu vertreten sind.

7. ZEITLICHER RAHMEN / VERZÖGERUNG

7.1. Die IKR Richter Gruppe bemüht sich die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine berechtigt den AG erst dann zur Geltendmachung, der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der IKR Richter Gruppe eine angemessene Nachfrist von wenigstens 15 Tagen gesetzt hat, es sei denn ein Termingeschäft wurde vereinbart.

7.2. Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Kosten, die infolge von Terminverschiebungen oder Absagen seitens des Auftraggebers nach Auftragsvergabe für die IKR Richter Gruppe entstehen, werden an den Auftraggeber in vollem Umfang weitergereicht.

7.3. Kurzfristige Absage
Sagt der Auftraggeber bestätigte Arbeiten oder Dienstleistungen kurzfristig ab, ist der Auftraggeber verpflichtet, der IKR Richter Gruppe alle hierdurch entstehenden Kosten sowie Ausfallkosten zu ersetzen.
Eine kurzfristige Absage liegt insbesondere vor, wenn bestätigte Arbeiten weniger als sieben (7) Kalendertage vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn abgesagt werden. In diesem Fall ist die IKR Richter Gruppe berechtigt, neben bereits entstandenen Kosten auch Ausfallkosten für reservierte Ressourcen sowie entgangene Einsatzzeiten bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

8. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereichs der IKR Richter Gruppe liegen und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden die IKR Richter Gruppe für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Energie- oder Rohstoffmangel sowie sonstige unvorhersehbare und von der IKR Richter Gruppe nicht zu vertretende Ereignisse.
In solchen Fällen verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund solcher Ereignisse sind ausgeschlossen.
Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber in vollem Umfang zu vergüten.

9. ARBEITSERFOLG

9.1. Die IKR Richter Gruppe schuldet die Ausführung der angebotenen Leistungen. Der AG beachtet, dass keinerlei Gewähr für den Erfolg der ausgewählten Dienstleistungen übernommen werden kann. Die IKR Richter Gruppe wählt die zunächst kostengünstigste, mildeste und schnellste Arbeitsmethode aus. Bei Ausbleiben des Erfolgs sind wir berechtigt weitere Arbeitsweisen und Geräte – mit einer damit verbundenen Anhebung der Unkosten – auszuwählen, um einen Arbeitserfolg letztlich zu erzielen.

9.2. Die vorher erfolgten Maßnahmen bleiben vergütungspflichtig. Sollten nur Maßnahmen mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand gegenüber den vorher in Aussicht gestellten zum Leistungserfolg führen, wird der Auftraggeber darüber informiert und dessen Zustimmung zum Fortgang der Arbeiten eingeholt.

9.3. Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, Abnahmen oder Meldungen hat der AG auf eigene Rechnung selbst zu veranlassen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der AG vor Auftragserteilung mit der IKR Richter Gruppe vereinbart, dass bestimmte Bewilligungen von dieser einzuholen sind.

10. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

10.1. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen ist unzulässig.

10.2. Die Gewährleistung der IKR Richter Gruppe gilt für die im Auftrag durchgeführten Leistungen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche, welche aus diesen Leistungen erwachsen, werden auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.

10.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht und abgenommen.

10.4. Nur wenn die IKR Richter Gruppe eine Mängelbehebung trotz angemessener Fristsetzung zu Unrecht ablehnt, ist der AG berechtigt, diese Mängelbehebung durch eine Drittfirma

Datenschutzerklärung: Ihre Daten werden gemäß aktuell geltenden DSGVO Richtlinien behandelt. Speicherung und Verarbeitung erfolgt lediglich im Rahmen von Anfrage- und Auftragsbestätigung. Sollten Sie Löschung, Berichtigung, odgl. wünschen, teilen Sie uns bitte umgehend mit.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 31.01.2026

vornehmen zu lassen. Bei Zahlung der Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst, insbesondere Kosten für Ersatzlieferungen, trägt IKR Richter Gruppe nur dann, wenn IKR Richter Gruppe zuvor eine schriftliche Zustimmung unterzeichnet hat.

10.5. Schadensersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner, die aus der Leistung der IKR Richter Gruppe resultieren, sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung aus gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen für andere als Personenschäden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

10.6. Die IKR Richter Gruppe übernimmt keine gefahrgutrechtlichen Verantwortlichkeiten als Verpacker oder Verlader. Die Mitarbeiter der IKR Richter Gruppe handeln nur auf Anweisung des AG und nicht eigenverantwortlich.

10.7. Ansprüche aus § 635 BGB einschließlich aller Mangelfolgeschäden sowie Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung (p.v.v.) sind ausgeschlossen.

10.8. Eine Haftung der IKR Richter Gruppe für Produktionsausfall, Anlagenstillstand, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden beim Auftraggeber oder bei Dritten ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der IKR Richter Gruppe beruhen.

10.9. Die IKR Richter Gruppe haftet nicht für Schäden, die auf den bestehenden Zustand der zu bearbeitenden Anlagen, Leitungen, Behälter oder sonstigen technischen Einrichtungen zurückzuführen sind, insbesondere bei altersbedingtem Verschleiß, Materialermüdung, Korrosion oder bereits vorhandenen Vorschäden.
Dies gilt insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit Reinigungsarbeiten, Hochdruckreinigungen oder vergleichbaren technischen Arbeiten entstehen, sofern diese nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der IKR Richter Gruppe zurückzuführen sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10.10. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der IKR Richter Gruppe für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag der Höhe nach auf den Wert des jeweiligen Auftrags begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der IKR Richter Gruppe beruhen.

11. ALLGEMEINE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1. Sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, sind Rechnungen am Tage des Erhalts ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig.

11.2. Bei Überschreiten des Fälligkeitstermins gerät der Auftraggeber, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug.

11.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich den Mahnaufwand der IKR Richter Gruppe bis zu Euro 10,00 zuzüglich USt, die Mahnkosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, zu tragen.

11.4. Bei andauernden Arbeiten hat der AG auf Verlangen der IKR Richter Gruppe nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten. Diese sind umgehend und pünktlich zu leisten.

11.5. Alle Nebenkosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.

11.6. Für Erstkunden und Auslandsbestellungen liefern wir gegen Vorauskasse oder gegen unwiderrufliches Dokumenten-Akkreditiv.

11.7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der IKR Richter Gruppe anerkannt sind.

12. KRAFTSTOFFKOSTENREGELUNG

Der im Rahmen der Durchführung des Auftrags entstehende Kraftstoffverbrauch sämtlicher eingesetzter Maschinen und Fahrzeuge ist vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber hat die Bereitstellung des erforderlichen Kraftstoffs vor Auftragserteilung ausdrücklich anzuzeigen.

Erfolgt keine entsprechende Anzeige, wird der Kraftstoff durch die IKR Richter Gruppe bereitgestellt und der anfallende Verbrauch in vollem Umfang zum tatsächlichen Einkaufspreis der IKR Richter Gruppe, nachgewiesen durch Tankbelege, verbrauchsabhängig gesondert berechnet.
Mit Auftragserteilung gilt diese Regelung als verbindlich vereinbart. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR SONDERGERÄTE UND SONDERLEISTUNGEN

13.1. Es gelten die Vereinbarungen des Auftrages.

14. GERICHTSSTAND

14.1. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten nach Wahl der IKR Richter Gruppe der Hauptsitz, wobei die IKR Richter Gruppe aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand der Vertragspartner besteht, anhängig zu machen.

14.2. Es gilt deutsches Recht.

14.3. Die IKR Richter Gruppe ist berechtigt, die Daten der Vertragspartner gemäß Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten.

15. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

15.1. Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

16. VERHALTENSKODEX

16.1. Alle Lieferanten und ihre Unterauftragnehmer verpflichten sich hiermit zur Einhaltung des Verhaltenskodex der IKR Richter Gruppe. Dies umfasst die Einhaltung aller geltenden Gesetze, insbesondere Menschenrechte, Schutz vor Diskriminierung, Umweltschutz und faire Geschäftspraktiken.

16.2. Menschenrechte sowie allgemeine Arbeits- und Mitarbeiterrechte müssen gewahrt werden. Insbesondere das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf Eigentum und einen angemessenen Lebensstandard müssen respektiert werden. Sie sind verpflichtet, Anti-Diskriminierungsgesetze einzuhalten, insbesondere hinsichtlich ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Kultur, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung.

16.3. Einflussnahme auf Geschäftsbeziehungen oder Erlangung unfairer Vorteile muss verhindert werden, und potenzielle Verstöße müssen sofort gemeldet werden. Mitarbeiter sind verpflichtet, keine Geschenke anzunehmen, die der Korruption dienen. Ebenso müssen Betriebsgeheimnisse der IKR Richter Gruppe und all ihrer Geschäftspartner geschützt werden.

16.4. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Abfallbehandlung, -management und Umweltschutz müssen eingehalten werden, und eine nachhaltige Ressourcennutzung IKR muss sichergestellt werden. Die Auswirkungen der Betriebsaktivitäten auf die Umwelt müssen so weit wie möglich minimiert werden.

Datenschutzerklärung: Ihre Daten werden gemäß aktuell geltenden DSGVO Richtlinien behandelt. Speicherung und Verarbeitung erfolgt lediglich im Rahmen von Anfrage- und Auftragsbestätigung. Sollten Sie Löschung, Berichtigung, odgl. wünschen, teilen Sie uns bitte umgehend mit.